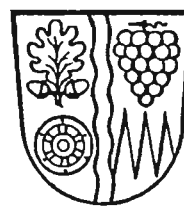


AMTSBLATT

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

1Z 20 532 B



Nr. 4

11. Februar 1999

27. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Übungen der Bundeswehr S. 13

Gesundheits- und Veterinärwesen

Vollzug des Tierseuchengesetz (TierSG) und der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung);
Anordnung der Impfung bzw. der Untersuchung der Rinder nach § 2 Abs. 3 und 4 (BHV1-Verordnung) S. 13

Wasser- und Umweltangelegenheiten

Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG);
Ausweisung der „Pechwiesen“, Gemarkung Eußenheim
als geschätzten Landschaftsbestandteil S.16

Amtliche Bekanntmachungen

Kommunale Abfallentsorgung;
Veröffentlichung der Sperrmülltermine März 1999 S.20
Europawahl 1999 S. 20

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Übungen der Bundeswehr

In Hammelburg stationierte Truppenteile führen nachstehende Gefechtsübungen durch:

Zeitpunkt: 18.02.99 08.00 Uhr - 14.00 Uhr
25.03.99 08.00 Uhr - 14.00 Uhr

Raum VGem. Gemünden

Um ortsübliche Bekanntmachung der Übung wird gebeten.

Ansprüche für evtl. entstehende Flurschäden sind an die

Standortverwaltung
Oberdürrbacher Str. 1
97209 Veitshöchheim

zu richten.

Soweit veranlaßt, sind auch die Jagdausübungsberechtigten auf die Übung hinzuweisen.

Gesundheits- und Veterinärwesen

Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) und der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung); Anordnung der Impfung bzw. der Untersuchung der Rinder nach § 2 Abs. 3 und 4 (BHV1-Verordnung)

Das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, erläßt folgende

Allgemeinverfügung:

I. Jeder Rinderbestand im Gebiet des Landkreises Main-Spessart, mit Ausnahme von reinen Mastrinderbeständen, ist auf BHV1 zu untersuchen (Basis- und

Kontrolluntersuchung).

Zur Erlangung und Aufrechterhaltung des Status „BHV1-freier Bestand“ sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

I.1 Erlangung der BHV1-Freiheit eines Rinderbestandes

(Basisuntersuchungen)

1. Im Rinderbestand müssen
 - a) alle Rinder des Bestandes frei sein von klinischen Erscheinungen, die auf eine BHV1-Infektion hindeuten, und
 - b) bei einer zweimaligen blutserologischen Untersuchung (Hinweis Nr. 2) aller über 9 Monate alten weiblichen Rinder sowie aller Zuchtbullen und der zur Zucht vorgesehenen männlichen Tiere im Abstand von fünf bis sieben Monaten bei diesen Tieren keine Antikörper gegen das Glykoprotein-E-Gen (gE-Glykoprotein) des BHV1 festgesetzt worden sein oder der Bestand nachweislich nur mit Rindern aus Beständen, die frei von einer BHV1-Infektion sind, aufgebaut worden sein und
 - c) in den letzten sechs Monaten der Verdacht oder der Ausbruch der BHV1-Infektion nicht zur amtlichen Kenntnis gelangt sein und in diesem Zeitraum nur BHV1-freie Rinder in den Bestand eingestellt worden sein.

Die serologische Untersuchung nach Buchstabe b muß in einem Untersuchungsgang durchgeführt werden.

2. Die Rinder des Bestandes dürfen keinen Kontakt zu Rindern außerhalb des Bestandes, die nicht frei von einer BHV1-Infektion sind, haben. Dies gilt auch für die Teilnahme der Rinder des Bestandes an Märkten, Tierschauen oder ähnlichen Veranstaltungen sowie für deren Transport und die Beschickung von Gemeinschaftsweiden oder zum Verbringen in eine Tierklinik.
3. Die Rinder des Bestandes dürfen nur von Bullen, die frei von einer BHV1-Infektion sind, gedeckt werden oder mit Samen von Bullen besamt werden, der aus

(TGD) weiterleitet. Eine Durchschrift ist für den Impftierarzt bestimmt. Die Impfnachweise können über den TGD, Senator-Gerauer-Str. 23, 85586 Poing, bezogen werden.

Wasser- und Umweltangelegenheiten

Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG); Ausweisung der „Pechwiesen“, Gemarkung Eußenheim als geschützten Landschaftsbestandteil

Verordnung

des Landratsamtes Main-Spessart über den geschützten
Landschaftsbestandteil „Pechwiesen“, Gemarkung
Eußenheim, Landkreis Main-Spessart

Auf Grund von Art.12 Abs.1 und 3 in Verbindung mit Art.9 Abs.4, Art.45 Abs.1 Nr.4 und Abs.2 und Art.37 Abs.2 Nr.3 des Bayer. Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.1998 (GVBl S.403), erläßt das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die in der Gemeinde Eußenheim, Gemarkung Eußenheim, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 708/1, 709, 710, 711, 712, 714, 723 und 724 gelegenen Wiesen, Schilfbestände und Ufergehölze werden als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus zwei Teilflächen (I und II) von 8,01 ha sowie 1,8 ha und erhält die Bezeichnung „Pechwiesen“.
- (3) Lage und Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte M 1 : 25.000 (Anlage 1) und einer Karte M 1 : 2.500 (Anlage 2) eingetragen, die Bestandteile dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 2.500.

§ 2 Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es, die Wiesen, Feuchtwiesen und Schilfbestände als Brutgebiet sowie als Rastplatz für durchziehende Vögel zu schützen und eine nachteilige Veränderung zu vermeiden.

§ 3 Verbote

- (1) Nach Art.12 Abs.1 und 3 in Verbindung mit Art.9 Abs.4 BayNatSchG ist es verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Befreiung (§ 5) zu zerstören oder zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder Umgestaltung des Landschaftsbestandteiles führen können.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten:
 1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern bzw. Flächen umzubereiten,
 2. oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,

3. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen und durch Einbringung von jeglichen anorganischen oder organischen Düngemitteln, Insektiziden, Herbiziden oder Fungiziden zu beeinflussen,
4. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
5. Pflanzen jeglicher Art einzubringen oder Tiere auszusetzen,
6. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
7. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
8. Straßen, Wege und Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
9. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
10. Bild- und Schrifttafeln anzubringen,
11. das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeglicher Art zu lagern,
12. die Flächen in der Zeit vom 15. März bis 19. Juni eines jeden Jahres zu betreten,
13. Modellflugzeuge zu betreiben oder mit anderen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen,
14. Modellboote fahren zu lassen,
15. Hunde frei laufen zu lassen,
16. Schlittschuh zu laufen,
17. Wildäcker, Futterstellen und Kurrungen anzulegen oder Hochsitze aufzustellen,
18. eine andere, als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(3) Im geschützten Landschaftsbestandteil ist ferner verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
3. zu zelten, zu lagern oder zu baden,
4. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
5. Feuer zu machen.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verböten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie des Jagdschutzes (die Anlage von Wildäckern, Verbißgehölzen und Futterstellen zählt nicht zur Jagdausübung in diesem Sinne); das Aufstellen von Hochsitzen und dergleichen darf

nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Main-Spessart erfolgen,

2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form von Mahd oder extensiver Beweidung mit Schafen (ohne Zufütterung, kein Pferch), jedoch nur in der Zeit vom 20. Juni bis 14. März,
3. das Betreten der Flächen durch den Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten, soweit es für die Bewirtschaftung erforderlich ist,
4. die landwirtschaftliche Nutzung von Fl.Nr. 714 der Gemarkung Eußenheim (Wiese) im bisherigen Umfang, befristet bis **31. Dezember 1999**, danach gilt Ziffer 2,
5. die Entschlammung des auf der Fl.Nr. 724 der Gemarkung Eußenheim existierenden Entwässerungsgrabens einschließlich Aufwuchsbeseitigung, jedoch nur einmal im Jahr in der Zeit vom 01. Oktober bis 30. November,
6. die notwendigen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an den Ufergehölzen mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landratsamtes Main-Spessart als Untere Naturschutzbehörde erfolgt,
8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
9. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles (§ 2), vereinbar ist oder
 3. die Beachtung der Verbote zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, als Untere Naturschutzbehörde.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art.52 Abs.1 Nr.3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Befreiung den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art.52 Abs.1 Nr.6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu

einer Befreiung nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart in Kraft.

Karlstadt, den 27.01.1999
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Grein
Landrat



Anlage 1

Dieser Ausschnitt aus der TK 6024 Karlstadt
 Maßstab 1 : 25.000
 ist Bestandteil der Verordnung vom
 über den geschützten Landschaftsbestandteil

" Pechwiesen "

Gemarkung Eußenheim, Ldkr. Main-Spessart

Karlstadt, 27.01.1999

Landratsamt Main-Spessart

Grein, Landrat

= Grenze des geschützten Landschafts-
 bestandteiles



Anlage 2

Dieser Ausschnitt aus den Flurkarten NW 8955, 8855 und 8854, Maßstab 1 : 2.500 ist Bestandteil der Verordnung von über den geschützten Landschaftsbestandteil "Pechwiesen" Gemarkung Eußenheim, Ldkr. Main-Spessart Karlstadt, 27.01.1999
 Landratsamt Main-Spessart
 Grein, Landrat



□ = Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles

